



Bundeseinheitliche Regelung für die Berufsausbildung Behinderter nach §§ 44, 48 BBiG

zum/zur Hochbaufachwerker/-in

Die Industrie- und Handelskammer Cottbus erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 05.09.1996 als zuständige Stelle nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Pflegeversicherungsgesetz vom 26. 05.1994 (BGBl. I, S. 1014, 1068), in Verbindung mit § 44 BBiG für die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher nachstehende besondere Regelung:

§ 1 Bezeichnung des Ausbildungsberufes

Die Berufsausbildung zum/zur Hochbaufachwerker/-in darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

§ 2 Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung dauert 3 Jahre.
- (2) Eine berufliche Vorbereitung, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig ist, soll angerechnet werden.

§ 3 Personenkreis

Diese Regelung gilt gemäß § 48 BBiG für körperlich, geistig oder seelisch Behinderte, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben Körper- und Sinnesbehinderten insbesondere Behinderte mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderte).

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

§ 4 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

- (1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Behinderte erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für

Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchzuführen.

- (2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Abs. 1 können Ansprüche gegen den Auszubildenden nicht hergeleitet werden.
- (3) Die Ausbildungsregelung eignet sich vornehmlich für die Ausbildung lernbehinderter Jugendlicher. Voraussetzungen sind körperliche Belastbarkeit (insbesondere vollbelastbare Wirbelsäule), Einsatzbereitschaft, technisches Verständnis für Maschinen und Geräte, Unempfindlichkeit gegen Hitze, Kälte, Dämpfe, Nässe, Schwindelfreiheit und Trittsicherheit (Arbeit auf Gerüsten).

Nicht geeignet ist sie für den folgenden Personenkreis:

Jugendliche mit schweren Hüftgelenkschäden oder solche Behinderte, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Jugendliche mit Beeinträchtigungen der Sinnesorgane, mit Anfallsleiden, Herz- oder Kreislauferkrankungen. Zur Klärung der körperlichen Eignung ist der Facharzt einzuschalten.

§ 5 Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Jugendliche gemäß § 44 in Verbindung mit § 48 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

§ 6 Ausbildungsberufsbild

Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen, des Baustellenablaufes und der Baustellensicherungsmaßnahmen;
2. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz;
3. Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Baugeräte und Baumaschinen;
4. Herstellen einfacher Mörtel- und Betonmischungen;
5. Herstellen einfacher Holzverbindungen und Schaltungen (u. a. von Rahmenkonstruktionen für Tür- und Fensterstürze);
6. Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten;
7. Herstellen einfacher Bewehrungen und Stahlbetonbauteile;
8. Transportieren und Einbauen einfacher Fertigbauteile;
9. Herstellen von einfachem Wandputz und Zementestrich;
10. Schließen von Schlitzen und Aussparungen;
11. Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste;
12. Lesen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne;
13. Grundkenntnisse der Baustoffbedarfsermittlung und Massenberechnungen

§ 7 Ausbildungsrahmenlehrpläne

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung des Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 9 Berichtsheft

- (1) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.
- (2) Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Berichtsheftes entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden eine Arbeitsprobe anfertigen.

Hierfür kommen in Betracht:

1. Mauerstück herstellen im Blockverband,
2. Herstellen des Mörtels,
3. Herstellen von Beton nach vorgeschriebenem Mischungsverhältnis,
4. Übermauern eines Tür- oder Fenstersturzes.

- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt 120 Minuten Prüfungsaufgaben aus folgenden Prüfungsfächern schriftlich lösen:
1. Technologie,
 2. Technische Mathematik,
 3. Technisches Zeichnen
- (5) Es sind insgesamt 20 bis 25 Fragen zu beantworten. Die Aufgabenstellung soll aus den Anforderungen der Arbeitsproben abgeleitet sowie anschaulich und praxisbezogen dargestellt werden.
- (6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens sieben Stunden praktische Arbeiten ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- Herstellen eines Mauerwerkskörpers im Block- bzw. Kreuzband mit einer rechtwinkligen Ecke bis zu zwei Anschlägen für Türen und Fenster und einem Rauminhalt bis zu 0,6 m³;
 - Herstellen der Schalung für einen rechteckigen Stahlbetonbauteil als Säule, Unterzug, Sturz oder Fundament bis zum 2,0 m³ Schalfläche einschließlich Abstützung und Sicherung gegen Verschiebung;
 - Herstellen und Einbauen der erforderlichen Bewehrung.
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in folgenden Prüfungsfächern schriftlich geprüft werden:
1. Technologie (Fachkunde),
 2. Technische Mathematik,
 3. Technisches Zeichnen,
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Aufgabenstellung in den ersten drei genannten Fächern soll aus den Anforderungen des Prüfungsstücks der Fertigungsprüfung abgeleitet werden. Dies gilt gleichermaßen für die Aufgabenstellung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde, die anschaulich und praxisbezogen formuliert werden soll.

Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsfach Technologie (Fachkunde):

a.) Baustoffkunde:

- aa.) Arten, Eigenschaften, handelsübliche Querschnitte und Verwendung von Bauholz,
- ab.) Arten, Formate und Eigenschaften von künstlichen Steinen und Platten,
- ac.) Eigenschaften, Lieferformen und Verwendung von Normzement, Kalk und Gips,
- ad.) Eigenschaften und Verwendung von Zuschlägen für Beton und Mörtel,
- ae.) Arten, Eigenschaften und Verwendung von Sperrstoffen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit,
- af.) Arten, Eigenschaften und Verwendung von Wärmedämmstoffen in Schüttungen, Platten, Bahnen und Matten,
- ag.) Arten, Bezeichnung und Verwendung von Betonstahl.

b.) Praxisbezogene Ausführungen:

- ba.) Benennung, Einsatz und Schutzvorrichtungen von Werkzeugen, Vermessungsgeräten, Baugeräten und Baumaschinen, insbesondere für Mauer- und Betonarbeiten,
- bb.) Verbandsregeln für tragendes Mauerwerk, insbesondere Block- und Kreuzverband sowie für Mauerwerk aus mittel- und großformatigen Steinen,
- bc.) Aufgaben und Anwendung von einfachem Wand- und Deckenputz sowie Zementesrich,
- bd.) Sperrungen und Dämmungen gegen Feuchtigkeit, Wärme und Schall,
- be.) Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung von Beton, Betonfestigkeitsklassen und Konsistenz,
- bf.) Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Erste Hilfe.

2. Im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen im Mauerwerks- und Betonbau,
- b) Ermitteln von gradlinig begrenzten Flächen im Mauerwerks- und Betonbau, insbesondere Boden-, Wand- und Deckenflächen,
- c) Ermitteln von gradlinig und parallel begrenzten Körpern, insbesondere Baugruben, Fundamente, Mauerkörper und Betonkörper,

- d) Baustoffbedarfsberechnungen für Mauer-, Putz-, Beton-, Estrich- und Plattenarbeiten.

3. Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Lesen und Erläutern von einfachen Skizzen
b) Darstellen einfacher Baukörper als Skizze in Grundriss, Ansicht oder Schnitt.

4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientiert, beispielsweise:

- Steuern, Versicherung, Beiträge
- Arbeits- und Unfallschutz
- Arbeitsvertrag
- Kündigung
- Urlaub
- Krankheit
- Betriebsrat, Jugendvertretung
- Rechte und Pflichten im Betrieb

- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	max. 90 Minuten
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	max. 60 Minuten
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen	max. 60 Minuten
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	max. 30 Minuten

- (5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

- (7) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

- (8) Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach

- Technologie	40 v. H.
- Technische Mathematik	20 v. H.
- Technisches Zeichnen	20 v. H.
- Wirtschafts- und Sozialkunde	20 v. H.

bewertet.

- (9) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erreicht sind.

(10) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Cottbus.

§ 12 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei In-Kraft-Treten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ausbildungsregelung tritt nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Industrie- und Handelskammer Cottbus

Die Präsidentin
gez. U. Staake

Der Hauptgeschäftsführer
gez. R. Krautheim

Ausbildungsrahmenplan für Hochbaufachwerker in sachlicher und zeitlicher Gliederung

<u>Ausbildungsberufsfeld</u>	<u>Kenntnisse und Fertigkeiten</u>	<u>Wochen</u>
Im ersten Ausbildungshalbjahr		
Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen, des Baustellenablaufes und der Baustellensicherungsmaßnahmen	a) Einrichtung und Betrieb von Baustellen b) Materiallagerung, Versorgungsanschlüsse, Unterkünfte, Reparaturwerkstatt c) Sicherung der Baustelle im Hoch-, Tief- und Straßenbau	8
Arbeitsschutz und Unfallverhütung	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter der Feuerschutzbestimmungen.	3
Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Baugeräte und Maschinen	a) Grundkenntnisse der Anwendung und Wartung der Werkzeuge und Geräte für Bauarbeiten b) Handhabung der gebräuchlichsten Werkzeuge und Geräte	5
Herstellen einfacher Mörtel- und Betonmischungen	a) Grundkenntnisse der Arten, Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Zement, Kalk, Gips b) Grundkenntnisse der Zuschläge für Mörtel, der Mischungsverhältnisse für Mörtel- und Mörtelgruppen	7
Urlaub		3

Im zweiten Ausbildungshalbjahr

Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtung, des Baustellenablaufes und der Baustellensicherungsmaßnahmen	a) Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung, Verkehrssicherung auf der Grundlage der behördlichen Vorschriften b) Baustellenablauf auf Hoch-, Tief- und Straßenbaustellen von der Baustelleneinrichtung bis zur Abnahme	2
Arbeitsschutz und Unfallverhütung	a) Kenntnisse der Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Gerüsten, Maschinen und Geräten, insbesondere bei elektrischen Anlagen b) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe	7
Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Baugeräte und Maschinen	a) Grundkenntnisse der Bezeichnung und Wirkungsweise der Baumaschinen sowie der mit ihrem Einsatz verbundenen Gefahren	4
Herstellen einfacher Mörtel- und Betonmischungen	a) Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen, Mischungsverhältnisse und deren Zugehörigkeit für Innen- und Außenputz, Estriche usw.	10
<hr/>		
Urlaub		3
<hr/>		
Gesamt:		52
<hr/>		

Im dritten Ausbildungshalbjahr

Kenntnisse über gewerbeübliche Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen	a) Selbstständiges Arbeiten und Pflegen von Maschinen und Geräten b) Grundkenntnisse von der Funktion der Maschinen	2
Schließen von Schlitzten und Aussparungen, Durchbrüchen	a) Grundkenntnisse im Stemmen und Schließen von Wandschlitzten und Deckendurchbrüchen b) Grundkenntnisse der Zulässigkeit von Schlitzten und Durchbrüchen in belasteten Wänden und Decken c) Das Schließen von Schlitzten mit bestimmten Materialien	5

Herstellen einfacher Schalungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der Benennung, Auswahl und Verwendung von Bauholz. Lagerung und Transport von Bauholz b) Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung: Sägen, Nageln, Bohren, Schleifen und Klammern. 	3
Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten, von leichten Trennwänden	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der Arten, Formate, Eigenschaften und Verwendung künstlicher Steine und Platten b) Grundkenntnisse der Grundregeln von Mauerverbänden 	10
Urlaub		3

Im vierten Ausbildungshalbjahr

Aufstellung einfacher Arbeits- und Schutzgerüste	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse von Gerüsten und deren Handhabung b) Aufstellen und Transportieren einfacher Stahl- und Holzgerüste 	2
Herstellen einfacher Schalungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundfertigkeiten des Schalungsformbaus b) Herstellen von Rahmenkonstruktionen für Tür- und Fensterstürze 	8
Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten von leichten Trennwänden	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der Bauplatten, insbesondere Gipskartonplatten, Leichtbauplatten, Akustikplatten, Kunststoffplatten b) Herstellen von Leichtbauwänden und abgehängten Decken einschließlich der Unterkonstruktion 	8
Herstellen einfacher Bewehrungen und Stahlbetonbauteile	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der Normenzemente, Zuschläge, Betonarten und Betonfestigkeitsklassen b) Kenntnisse des Mischens, Einbringens, Verdichtens und Nachbehandelns von Beton bei einfachen Bauteilen c) Grundkenntnisse des Betonstahls, der Einteilungen, Eigenschaften und Verwendungen 	5
Urlaub		3

Gesamt		52
--------	--	----

Im fünften Ausbildungshalbjahr

Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten	a) Kenntnisse der wichtigsten Anforderungen an Gerüste b) Herstellen einfacher Lehrgerüste	2
Herstellen einfacher Schalungen	a) Kenntnisse der Schalungsregeln für einfache Betonschalungen b) Grundkenntnisse des Spannbetons	4
Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten von leichten Trennwänden	a) Kenntnisse der Verbandsarten für tragende Wände und Zierverbände b) Kenntnisse der Verbandsregeln für Mauerwerke aller Art c) Einmauern von Holz oder Eisenträgern	10
Herstellen einfacher Bewehrungen und Stahlbetonbauteilen	a) Kenntnisse der Betonarten und der Festigkeitsklassen b) Mischen, Verdichten und Nachbehandeln von Betonbauteilen, c) Verlegen von einfachen Bewehrungen	5
Lesen einfacher Zeichnungen und Skizzen	a) Anfertigen kleiner Zeichnungen von Bauteilen aus Steinen oder Beton	2

Urlaub		3
--------	--	---

Im sechsten Ausbildungsjahr

Grundkenntnisse der Baustoffbedarfsermittlung und Massenberechnung	a) Berechnen des Materialbedarfs nach selbst gezeichneten und gebauten Baukörpern	2
Herstellen von einfachem Wandputz und Zementestrich	a) Befestigen von Putzträgern b) Herstellen von einfachem Wand- und Deckenputz c) Herstellen von Verbundestrich	5

Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten	<ul style="list-style-type: none"> a) Herstellen von Mauerwerksteilen aller Art mit Öffnungen und Überdeckungen b) Herstellen von Verbundmauerwerk mit Reinigen und Verfugen c) Verlegen, Einmauern und Ummanteln von leichten Holz, Stahl- und Bementteilen 	4
Herstellen einfacher Bewehrungen und Stahlbetonteile	<ul style="list-style-type: none"> a) Benennungen der Betonstähle und deren Eigenschaften b) Ablängen, Biegen und Einbau von Betonstählen 	6
Lesen einfacher Zeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Erstellen einer Zeichnung von selbstgemauerten Bauteilen im Maßstab 	2
Einbauen vorgefertigter Teile	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse des Einbaus von Fassadenelementen, Wandtafeln und Deckenplatten b) Herstellen, Transportieren und Einbauen von Fertigteilen 	3
Arbeitsschutz und Unfallverhütung	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Gerüsten sowie Maschinen und Geräten b) Verhalten bei Unfällen und Erste Hilfe 	1
<hr/>		
Urlaub		3
<hr/>		
Gesamt		52
<hr/>		